

# Hilfe zur Pflege in Einrichtungen/Merkblatt

## Informationen zu einer möglichen Heimaufnahme (Stand Oktober 2012)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

dieses Merkblatt soll Sie über alle Fragen, die im Zusammenhang mit Ihrer Heimaufnahme entstehen, informieren. Dies kann hier natürlich nur im groben Überblick geschehen. Einzelfragen sollten Sie daher mit den Pflegeberaterinnen klären. **Diese informieren Sie auch gerne über Möglichkeiten einer Pflege zu Hause, die unter Umständen eine Heimaufnahme verzögern oder sogar auf Dauer verhindern könnten!**

**Bitte beachten Sie, dass für die Vertretung Dritter immer eine Vollmacht oder Bestellsurkunde notwendig ist!**

### Im Stadthaus Rheinberg erreichen Sie Ihre Pflegeberater-/Sachbearbeiterinnen:

**Für den Buchstabenbereich A – M, Frau Brey**, Zimmer 15, Telefon 02843/171-320, Telefax: 02843/175-4020, E-Mail: [martina.brey@rheinberg.de](mailto:martina.brey@rheinberg.de)

**Für den Buchstabenbereich N – Z, Frau Schünke**, Zimmer 18, Telefon 02843/171-318, Telefax: 02843/175-4049, E-Mail: [petra.schuenke@rheinberg.de](mailto:petra.schuenke@rheinberg.de)

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

### Nachrang zur Sozialhilfe

Sozialhilfe erhalten Sie nur, wenn Sie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Ihr Einkommen und Vermögen müssen Sie grundsätzlich bis auf gesetzlich geregelte Ausnahmen einsetzen. Daneben prüft das Sozialamt, ob Sie Ansprüche gegen andere Personen oder Leistungsträger haben.

### Beginn der Sozialhilfe

Sozialhilfeansprüche haben Sie immer erst ab dem Zeitpunkt, an dem Ihr Bedarf dem Sozialamt bekannt geworden ist. Schulden werden daher in der Regel nicht übernommen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Schulden im Zusammenhang mit Ihrer Heimaufnahme eingegangen sind. Melden Sie also Ihren Bedarf rechtzeitig beim Sozialamt an, bevor Sie sich in Heimpflege begeben bzw. wenn Sie sicher wissen, dass Ihr Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung der Heimkosten ausreichen wird.

### Anspruchsprüfung

Nach erfolgter Antragstellung prüft das Sozialamt, ob und in welcher Höhe Ansprüche Ihrerseits bestehen. Ihrem Antrag sind daher folgende Unterlagen beizufügen:

- Einstufungsbescheid der Pflegekasse/Heimnotwendigkeitsbescheinigung für Stufe 0/1
- Bestellsurkunde des Betreuers oder Vollmacht
- Einkommensnachweise/Girokontoauszüge der letzten 12 Monate

- Vermögensnachweise (Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere, Grundbesitz) der letzten 10 Jahre
- Angaben über evtl. übertragenes Vermögen
- Vorhandene Verträge, zum Beispiel bei Übertragung/Veräußerung von Grundvermögen
- Nachweis über mögliche Erbansprüche
- Nachweise über Ansprüche auf Rückübertragung von Grundbesitz nach dem Vermögensgesetz (Vermögen aus der ehemaligen DDR)
- Policen über Lebens- und Sterbeversicherung (mit derzeitigem Rückkaufwert)
- bei Einkommenseinsatz der Ehegatten: Nachweis über Miethöhe (Kaltmiete/Nebenkosten ohne Heizkosten), Wohngeldbescheid, Nachweise über besondere Belastungen (Versicherungen usw.)
- Namen und Anschriften der Kinder, getrennt lebenden und/oder geschiedenen Ehegatten (Scheidungsurteil)

### **Vermögenseinsatz**

Eine Sozialhilfegewährung ist nicht nur vom Einsatz des Einkommens abhängig, sondern auch vom Einsatz des vorhandenen Vermögens. Gesetzliche Regelungen belassen Ihnen jedoch einen Freibetrag. Dieser beträgt in der Regel 2.600,00 € für den Hilfesuchenden zuzüglich 614,00 € für den Ehepartner.

### **Pflegewohngeld**

Im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wird für jeden Heimplatz ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (Pflegewohngeld) gewährt. Die Anträge können durch die entsprechende Einrichtung oder den Antragsteller gestellt werden. Das Pflegeheim berät Sie dazu. Das Pflegewohngeld wird im Falle einer Bewilligung direkt an den Heimträger gezahlt und mindert so die Heimkosten.

### **Kostenübernahme**

Nach erfolgter Heimaufnahme und abschließender Prüfung erhalten Sie vom zuständigen Sozialamt einen Bewilligungsbescheid, aus dem Sie Ihren Anspruch erkennen können, bzw. einen Ablehnungsbescheid, wenn keinerlei Ansprüche bestehen. Der Bescheid setzt Sie auch über die Höhe des an das Heim abzuführenden Einkommens in Kenntnis. Evtl. gewährte **Kindererziehungsleistungen** (bei Frauen bis einschl. Geburtsjahr 1920) werden beim Einsatz des Einkommens **nicht berücksichtigt!** Ebenso bleibt eine vom Versorgungsamt gezahlte **Grundrente frei!** Sofern ein Sozialhilfeanspruch besteht, werden die verbleibenden Restkosten direkt mit dem Heimträger abgerechnet.

### **Kündigung der Wohnung**

Bitte bedenken Sie, dass auch im Falle einer unvorhergesehenen Heimaufnahme gesetzliche Kündigungsfristen für das bestehende Mietverhältnis gelten. Setzen Sie sich deshalb unverzüglich mit dem Vermieter in Verbindung.

### **Taschengeld**

Als Heimbewohner(in) steht Ihnen ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung zu, der sich zusammensetzt aus dem Grundbetrag von derzeit monatlich 100,98 € (Stand: 01.07.2012).

**Girokonto**

Bitte behalten Sie Ihr Girokonto zur Zahlungsabwicklung bei, wenn Ihnen das Heim keine Verwaltung Ihrer Gelder anbietet. Die anfallenden Kontogebühren stellen allerdings keinen sozialhilferechtlichen Bedarf dar und müssen vom Barbetrag bestritten werden.

**Bekleidungsbeihilfen**

Wenn das Sozialamt Ihre ungedeckten Heimkosten übernimmt, haben Sie neben dem Barbetrag auch einen Anspruch auf Beihilfen zur Beschaffung von Bekleidung. Die Einrichtung berät hierzu.

**Unterhalt**

Leibliche Kinder, Eltern und getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten sind grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet, sofern sie leistungsfähig sind. Die Betroffenen werden schriftlich aufgefordert, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen, Belastungen und Vermögen) darzulegen. Dies bedeutet nicht, dass die Angehörigen automatisch zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Vielmehr wird in jedem Einzelfall eine Prüfung der Leistungsfähigkeit durchgeführt. Auskünfte über die mögliche Höhe der Unterhaltsverpflichtung erhalten Sie bei Ihrer Sachbearbeitung.